

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 7/09 BH

L 2 KN 253/07 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 6 KN 209/04 (SG Dortmund)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See,
Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum,

Beklagte.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. Mai 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Steinwedel sowie die Richter Dr. Fichte
und Kaltenstein
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-
Westfalen vom 11. Dezember 2008 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und
einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 11.12.2008 hat das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Gewährung von Rente wegen Erwerbsminderung verneint.
- 2 Zur Durchführung des Verfahrens der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem ihm am 20.2.2009 zugestellten Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beiordnung eines Rechtsanwalts beantragt.
- 3 Der PKH-Antrag des Klägers ist abzulehnen.
- 4 Die vom Kläger am 6.5.2009 unterzeichnete "Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse" ist zwar erst nach Ablauf der dreimonatigen Beschwerdefrist, die für den Kläger am 20.5.2009 endete (§ 160a Abs 1 Satz 2, § 64 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>), beim BSG eingegangen, nämlich am 25.5.2009. Dem Kläger war jedoch wegen Versäumung dieser Frist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach § 67 Abs 1 SGG zu gewähren. Denn Verzögerungen bei der Briefbeförderung, die der Antragsteller nicht zu vertreten hat und auf die er auch keinen Einfluss besitzt, dürfen nicht als sein Verschulden gewertet werden (vgl. Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG-Komm, 9. Aufl 2008, § 67 RdNr 6). Dies ist vorliegend der Fall. Der Kläger hat die "Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse" am 7.5.2009 zur Post gegeben, sodass er unter Zugrundelegung üblicher Postlaufzeiten auch bei hier vorliegender Auslandsbeförderung noch auf einen fristgerechten Eingang des Formulars beim BSG vertrauen durfte.
- 5 Nach § 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 der Zivilprozessordnung (ZPO) kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG aber nur dann PKH bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Das ist hier nicht der Fall. Es ist nicht zu erkennen, dass einer Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers Erfolg beschieden sein könnte.
- 6 Gemäß § 160 Abs 2 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Ein solcher Zulassungsgrund ist weder nach dem Vorbringen des Klägers noch nach summarischer Prüfung des Streitstoffs ersichtlich.
- 7 Es ist nicht erkennbar, dass eine Zulassung der Revision gegen das vom Kläger angegriffene Urteil auf § 160 Abs 2 Nr 1 SGG gestützt werden könnte. Grundsätzliche Bedeutung ist dieser



Vorschrift hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die allgemeine, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung hat (*vgl BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11; BSG SozR 1500 § 160a Nr 39*). Die Frage müsste außerdem klärungsbedürftig sein. Das ist grundsätzlich dann nicht der Fall, wenn die Antwort darauf von vornherein praktisch außer Zweifel steht (*vgl BSGE 40, 40 = SozR 1500 § 160a Nr 4*) oder bereits höchstrichterlich entschieden ist (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 13, 65*). Rechtsfragen, die in diesem Sinne grundsätzliche Bedeutung haben könnten, sind hier nicht ersichtlich. Zu den Voraussetzungen, unter denen Rente wegen Erwerbsminderung gewährt werden kann, existiert bereits umfangreiche höchstrichterliche Rechtsprechung (*vgl Nachweise bei Niesel, Kasseler Komm, Sozialversicherungsrecht, Bd 1, Anm zu § 43 des Sechsten Buchs Sozialgesetzbuch <SGB VI>, und Bd 2, Anm zu § 240 SGB VI*).

- 8 Auch der Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) kann nicht mit Erfolg geltend gemacht werden, weil die Begründung der Entscheidung des LSG ersichtlich von höchstrichterlicher Rechtsprechung nicht abweicht.
- 9 Schließlich lässt sich auch kein Verfahrensfehler feststellen, der gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG zur Zulassung der Revision führen könnte. Der Kläger hatte im Verfahren vor dem LSG Gelegenheit zur Stellungnahme; zur mündlichen Verhandlung vor dem LSG wurde er ordnungsgemäß geladen, er ist jedoch nicht erschienen. Das LSG konnte daher die Sache in diesem Termin entscheiden.
- 10 Auch ansonsten erschließt sich nach Studium der Akten kein relevanter Verfahrensfehler. Sofern der Kläger mit der Beweiswürdigung des LSG nicht einverstanden sein sollte, kann diese nach der ausdrücklichen Regelung des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG mit der Nichtzulassungsbeschwerde nicht angegriffen werden. Dass der Kläger die Entscheidung des LSG für falsch hält, ist für das Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren ebenfalls unerheblich. Denn die - vermeintliche - inhaltliche Unrichtigkeit der Berufungsentscheidung kann mit der Nichtzulassungsbeschwerde nicht gerügt werden (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 7*).
- 11 Da dem Kläger hiernach PKH nicht zu gewähren ist, hat er auch keinen Anspruch auf Beiordnung eines Rechtsanwalts nach § 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 121 ZPO.

